

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH
Vom 20. Juni 1980 (BGBl., Jg. 1980, Teil I)**

Aufgrund § 28, Abs. 1, Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl Schl.-H. S. 410) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 25. September 1980 folgende ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt 1980, S. 750)“ beschlossen:

1. §9 Baukostenzuschüsse

(Zu Abs. 1–3) Für Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen werden Baukostenzuschüsse unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge und in besonderen Fällen anderer kostenorientierter Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohneinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten ermittelt und auf die zu versorgenden Grundstücke aufgeteilt.

(Zu Abs. 5) a) Für bereits erschlossene Versorgungsbereiche wird ein Baukostenzuschuss erhoben. Die Höhe dieses Baukostenzuschusses wird im Normalfall durch die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und den Preis für einen Meter verlegter Versorgungsleitung bestimmt.

b) Der Preis für einen Meter verlegter Versorgungsleitung errechnet sich anhand der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Baukosten für die Versorgungsleitungen im gesamten Versorgungsgebiet einschließlich der Baukosten für sonstige Anlagen im Verteilungsnetz (z.B. Druckerhöhungsanlagen) geteilt durch die Länge aller Versorgungsleitungen im Versorgungsgebiet.

c) Der anteilige Baukostenzuschuss ist die Hälfte aller Kosten, die sich aus der Multiplikation des nach lit. b) ermittelten Meterpreises mit der tatsächlichen Frontmeterzahl ergeben.

d) Zwischen einseitiger und zweiseitiger Bebauung sowie einseitiger und zweiseitiger Verrohrung wird nicht unterschieden.

e) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen dieses Grundstücks den Berechnungen zugrunde gelegt.

f) Der nach lit. b) ermittelte Preis für einen Meter verlegter Versorgungsleitungen wird jährlich überprüft und neu festgelegt.

g) Wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen erfordert, wird der Baukostenzuschuss gesondert festgesetzt; er richtet sich nach den von der Stadtwerke Lübeck GmbH aufzuwendenden Kosten.

2. § 10 Hausanschluss

(Zu Abs. 4) Für die Errechnung der Hausanschlusskosten dient als Bemessungsgrundlage die Länge und der Querschnitt der Hausanschlussleitung. Als Leitungslänge des Hausanschlusses gilt die Strecke von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Preis für einen Meter verlegter Anschlussleitung entspricht den durchschnittlichen Kosten für die Verlegung von Anschlussleitungen gleicher Dimensionen; er wird pauschaliert. Dieser Pauschalpreis wird jährlich überprüft und neu festgesetzt. Die Höhe der Anschlusskosten ergibt sich aus den Kostentabellen, die veröffentlicht werden.

3. § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(Zu Abs. 3) Werden Mängel bei der Inbetriebsetzung festgestellt, die einen nochmaligen Inbetriebsetzungstermin erforderlich machen, werden dafür und für jede weitere Wiederholung die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. § 18 Messung

(Zu Abs. 2) Für die Anbringung von Messeinrichtungen bis zu 10 m³ Nenngroße bzw. 6 m³ Nenndurchfluss werden die durchschnittlichen Kosten, ermittelt nach den Unterlagen des der Anbringung vorhergehenden Wirtschaftsjahres, berechnet. Für größere Messeinrichtungen werden die im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. § 27 Zahlung , Verzug

(Zu Abs. 2) Bei Zahlungsverzug ist die Stadtwerke Lübeck GmbH berechtigt, wenn sie zur Zahlung auffordert, Verzugskosten zu berechnen. Die Kosten für die erste Mahnung werden gemäß gültigem Preisblatt in Rechnung gestellt. Fordert die Stadtwerke Lübeck GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch eine Beauftragte / einen Beauftragten einziehen,

so sind neben der Erhebung von Verzugszinsen die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch die im Preisblatt ausgewiesenen Kosten pro Rechnung zu zahlen.

6. § 33 Einstellung der Versorgung, Fristlose Kündigung

(Zu Abs. 3) Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ist die Stadtwerke Lübeck GmbH berechtigt, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Beträge sind im voraus zu entrichten. Lübeck, den 1. April 2001